

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG 1953 § 72 Divergenzrevision; ZPO § 543, § 525

Leitsätze: Da gegen jedes Urteil eines Landesarbeitsgerichts die Divergenzrevision stattfinden kann, ist es fraglich, ob in Urteilen der Landesarbeitsgerichte § 543 Abs. 1 ZPO angewendet werden darf. Selbst wenn man diese Bedenken für berechtigt hält, kann auch im Falle der Anwendung des § 543 Abs. 1 ZPO aber einem Revisionskläger nicht die Möglichkeit genommen werden, Divergenzrevision einzulegen. Das Berufungsurteil ist dann so zu lesen, als habe es die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils in seine Begründung übernommen. Auf dieser Grundlage ist die Divergenz zu prüfen (BAG AP Nr. 37 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision [zu II 1 der Gründe]).

Aktenzeichen: 5 AZR 1175/78

Beschluß des BAG vom 13. Februar 1979

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 1175/78

7 Sa 1055/78 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 13.
Februar 1979 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
16. November 1978 - 7 Sa 1055/78 - wird als
unzulässig verworfen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

G r ü n d e :

1. Der Kläger verlangt von der Beklagten für die
Kohlenjahre 1976 bis 1978 Hausbrand in dem Umfang,
in dem sie einem aktiven Bergmann zustehen. Er ist

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

bei der Beklagten ausgeschieden und bezog im fraglichen Zeitraum Anpassungsgeld nach den Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 13. Dezember 1971 (BANz. vom 15. Dezember 1971 Nr. 233). Die Beklagte lieferte Hausbrand lediglich zu den Bedingungen wie ihn invalide Bergleute beziehen können. Der Kläger hat sich auf den Standpunkt gestellt, als Empfänger von Anpassungsgeld müsse er einem aktiven Bergmann gleichgestellt werden. Mit der Klage hat er Geldersatz für nicht gelieferten Hausbrand im Werte von 4.125,-- DM nebst Zinsen verlangt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 4.125,-- DM festgesetzt. Die Berufung des Klägers ist ohne Erfolg geblieben. Das Berufungsgericht hat den vom Arbeitsgericht festgesetzten Streitwert unverändert gelassen und hat die Revision nicht zugelassen. Es ist den Gründen des erstinstanzlichen Urteils gefolgt, hat dies in seinem Urteil festgestellt und hat deshalb von der Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen (§ 543 Abs. 1 ZPO). Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Zahlungsantrag weiter.

2. Die Revision wäre nur als Divergenzrevision statthaft (§ 72 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ArbGG).

a) Für die Frage der Zulässigkeit einer Divergenzrevision ist es unerheblich, daß das angefochtene Urteil von der Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen hat. Gegen die Zulässigkeit solcher Urteile könnten Bedenken bestehen. Sie gründen zum einen auf allgemein rechtsstaatlichen Erwägungen: Diesen Urteilen kann nicht entnommen werden, daß der Rechtsstreit vor dem Berufungsgericht in den durch

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

die Anträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt wurde (§ 525 ZPO). Wenn das Berufungsgericht den Streitstoff noch einmal selbständig würdigen soll, müßte dies auch im Urteil zum Ausdruck kommen. Zum anderen ergeben sich die Bedenken aus dem arbeitsgerichtlichen Verfahren: Gegen jedes Urteil eines Landesarbeitsgerichts kann Revision als Divergenzrevision stattfinden. Das ist im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten anders. Dort steht bei Erlaß des Berufungsurteils fest, ob die Revision statthaft ist. § 543 Abs. 1 ZPO könnte deshalb im arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht anwendbar sein.

Selbst wenn man diese Bedenken für berechtigt hält – der Senat braucht sich dazu nicht zu äußern – kann einem Revisionskläger die Divergenzrevision nicht abgeschnitten werden. Vielmehr ist das Berufungsurteil so zu lesen, als hätte es die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils in seine Begründung übernommen. Auf dieser Grundlage ist die Divergenz zu prüfen (BAG AP Nr. 37 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision [zu II 1 der Gründe]).

b) Die Voraussetzungen einer Divergenzrevision sind nicht erfüllt.

Die Divergenzrevision soll eine einheitliche Rechtsprechung der in § 72 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 ArbGG genannten Gerichte gewährleisten. Sie findet nur statt, wenn das angefochtene Urteil einen abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, der von einem abstrakten Rechtssatz eines der in § 72 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 ArbGG genannten Gerichte abweicht. Der im angefochtenen und angezogenen Urteil aufgestellte Rechtssatz muß für die jeweilige Entscheidung tragend sein, und die Divergenz muß in der Revisionschrift dargelegt werden. Eine nur fehlerhafte Rechtsanwendung stellt keine Divergenz dar (stän-



- 4 -

dige Rechtsprechung des BAG, vgl. zuletzt AP Nr. 38 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision mit weit. Nachweisen).

Hier besteht eine solche Divergenz nicht. Das Arbeitsgericht hat die klageabweisende Entscheidung damit begründet, daß der Kläger nach dem Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Aachener Steinkohlenbergbaus keinen Anspruch auf Hausbrandkohle im selben Umfang wie aktive Bergleute habe. Der Sozialplan stelle den Kläger so, wie er als ausgeschiedener Berginvalide mit einer mehr als 20-jährigen Tätigkeit im deutschen Steinkohlenbergbau stünde. Da der Kläger nicht Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines sei, könne er sich nicht auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 24. März 1975 - 5 AZR 139/74 - AP Nr. 11 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW berufen. Nur für die Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen stelle sich im Rahmen des § 9 Abs. 3 dieses Gesetzes die Frage, ob die in dieser Bestimmung nicht erwähnten Empfänger von Anpassungsgeld als Arbeitslose anzusehen seien oder als Invaliden mit dem entsprechend geringeren Anspruch auf Hausbrandkohle.

Die Revision macht dennoch geltend, mit dieser Begründung weiche das angefochtene Urteil von einem abstrakten Rechtssatz ab, den das Bundesarbeitsgericht in der bereits erwähnten Entscheidung aufgestellt habe. Das ist jedoch nicht richtig. Das Arbeitsgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, daß es im damaligen Fall nur um eine Einordnung dieses Personenkreises unter eine der beiden Alternativen des § 9 Abs. 1 BergmannsVersorgScheinG NRW ging. Entgegen der Ansicht der Revision hat das Bundesarbeitsgericht die Bezieher von Anpas-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

sungsgeld nicht schlechthin aktiven Bergleuten gleichgestellt. Das ist dem angezogenen Urteil leicht zu entnehmen. Der von der Revision angeführte angebliche Rechtssatz, "die Empfänger von Anpassungsgeld" seien "dem Kreis der Berufstätigen zuzuordnen", ist ersichtlich aus dem Zusammenhang gerissen; er gilt nur für § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW.

Das von der Revision ebenfalls angezogene Urteil des Senats vom 19. März 1975 - 5 AZR 186/74 - besagt insofern nichts anderes.

Soweit die Revision die Auslegung des Sozialplans für unrichtig hält, rügt sie nur die unrichtige Anwendung materiellen Rechts. Das ist erst eine Frage der Begründetheit der Revision.

3. Die Revision war deshalb mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO nach § 74 Abs. 2 und Abs. 3, § 72 Abs. 3 ArbGG, § 554 a ZPO als unzulässig zu verwerfen.

gez.: Dr. Hilger

Dr. Heither

Dr. Fenge



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)